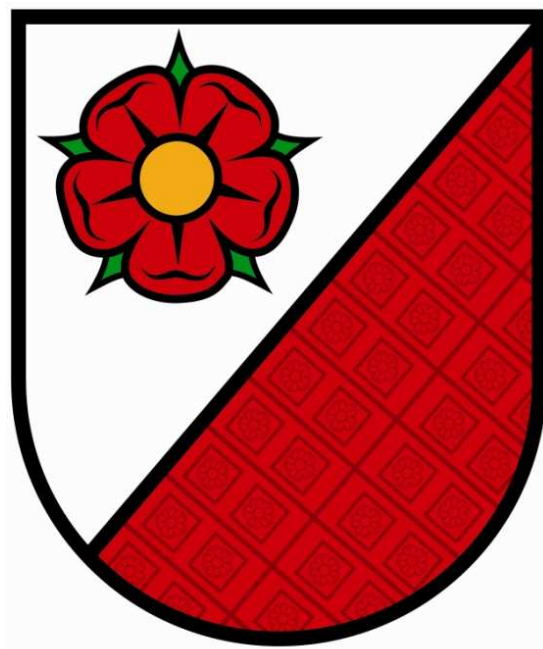


**Reglement über die
Urnenwahlen
und -abstimmungen
der
Einwohnergemeinde Wynigen
(UwR)**



08. August 2002

mit Änderungen vom 03. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
PROPORZWAHLEN	3
PROPORZWAHLEN DER GEMEINDE	4
URNENABSTIMMUNGEN	13
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
BESCHLUSS EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG.....	17

Allgemeine Bestimmungen

- Stimmrecht **Art. 1** Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
- Briefliche Stimmabgabe **Art. 2** Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
- Stellvertretung **Art. 3** Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
- Urnenöffnungszeiten **Art. 4** Die Organisationsverordnung legt die Urnenöffnungszeiten fest.
- Beschwerden **Art. 5** ¹ Beschwerden in Wahlsachen sind innert zehn Tagen, in Abstimmungssachen innert 30 Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.¹
- ² Die Frist beginnt für Urnenwahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

Proporzahlen

- Wahlkreis **Art. 6** Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.
- Abstimmungs- und Wahlkommission **Art. 7** ¹ Der Gemeinderat wählt eine Abstimmungs- und Wahlkommission sowie deren Präsidentin oder Präsidenten. Die Organisationsverordnung legt insbesondere die Anzahl der Mitglieder und die Amtsdauer fest.²
- ² Die Abstimmungs- und Wahlkommission besorgt den Urnendienst und ermittelt die Ergebnisse.³
- ³ ...⁴

¹ Fassung vom 03.12.2011.

² Fassung vom 03.12.2011.

³ Fassung vom 03.12.2011.

⁴ gestrichen am 03.12.2011.

4 ...⁵

Aufgaben Abstimmungs- und Wahlkommission **Art. 8** ¹ Die Mitglieder der Abstimmungs- und Wahlkommission versammeln sich auf schriftliche Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.⁶

² Die Präsidentin oder der Präsident der Abstimmungs- und Wahlkommission gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen und regelt den Urnendienst.⁷

³ Der Abstimmungs- und Wahlkommission obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Sie sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.⁸

Aufgaben Wahlkommission **Art. 9** ...⁹

Instruktion **Art. 10** Die Präsidentin oder der Präsident kann die Kommissionsmitglieder vor oder am Wahltag zu einer Instruktion einberufen.

Proporzahlen der Gemeinde

zu wählende Organe **Art. 11** Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Proporzverfahren¹⁰
– den Gemeinderat
– die Rechnungsprüfungskommission

Wahltermin **Art. 12** ¹ Die Urnenwahlen finden alle vier Jahre im September oder im Oktober statt.¹¹

Ausschreibung der Wahlen ² Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.¹²

⁵ gestrichen am 03.12.2011.

⁶ Fassung vom 03.12.2011.

⁷ Fassung vom 03.12.2011.

⁸ Fassung vom 03.12.2011.

⁹ gestrichen am 03.12.2011.

¹⁰ Fassung vom 03.12.2011.

¹¹ Fassung vom 03.12.2011.

¹² Fassung vom 03.12.2011.

Wahlvorschläge	<p>Art. 13 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum einundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Montag, 12.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.</p> <p>² Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.</p> <p>³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.</p>
Ausschlussgründe	<p>Art. 14 ¹ Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.</p> <p>² Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Anforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum vierunddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Montag, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.</p> <p>³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.</p>
Inhalt der Wahlvorschläge	<p>Art. 15 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.</p> <p>² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.</p> <p>³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt werden.</p>
Vertreter	<p>Art. 16 Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.</p>
Prüfung der Wahlvorschläge	<p>Art. 17 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.</p>

Verbesserung	<p>² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zum vierunddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Montag, 12.00 Uhr) können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p> <p>³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.</p>
Ungültigkeit	<p>⁴ Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, so werden lediglich deren Namen gestrichen.</p>
Listen	<p>Art. 18 ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht diese in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer.</p>
Veröffentlichung	<p>² Sie oder er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im amtlichen Anzeiger spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag.¹³</p>
Einsichtnahme	<p>³ Die Stimmberechtigten können die Listen mit den Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge in der Gemeindeverwaltung einsehen.</p>
Stille Wahl	<p>Art. 19 Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze für die gleiche Behörde nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.¹⁴</p>
Listenverbindung	<p>Art. 20 ¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zum vierunddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Montag, 12.00 Uhr) durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden.</p> <p>² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.</p>
Druck der Stimm- und Wahlzettel	<p>Art. 21 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Wahlzettel an.</p>

¹³ Fassung vom 03.12.2011.

¹⁴ Fassung vom 03.12.2011.

² Sie oder er lässt für alle Stimmberechtigten
– Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und
– Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche)
herstellen.

³ Listenverbindungen sind auf den ausseramtlichen Wahlzetteln zu vermerken.

⁴ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.

⁵ Die Wahlzettel müssen für jede zu wählende Behörde eine andere Farbe aufweisen.

⁶ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, können freie Linien fehlen oder die fehlenden Vorschläge mit leeren Linien versehen werden.

Stimmrechtsausweis

Art. 22 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens zwanzig Tage vor dem Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden.

² Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern.

³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Donnerstag vor dem Wahltag bis Büroschluss gestellt werden.

⁴ Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

Zustellung der
Wahlzettel

Art. 23 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Wahlzettel zusammen mit einer kurzen Wahlanleitung und dem Stimmrechtsausweis.

Wahlprospekte

² Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen gleichzeitig ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe bzw. Kostenanteile für das Verpacken.

Auflage der Wahlzettel	Art. 24 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.
Ausfüllen des Wahlzettels	Art. 25 ¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftliche Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen. ² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen. ³ Kandidatinnen und Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).
Ungültige Wahl	Art. 26 ¹ Nach Schluss des Wahlganges stellt die Abstimmungs- und Wahlkommission zunächst fest, wieviele Ausweiskarten und abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind. ¹⁵ ² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl ungültig. Die Abstimmungs- und Wahlkommission hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren. ¹⁶
Neuansetzung	³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Wahlgang an. Neue Wahlvorschläge können keine eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.
Gültige Wahl oder Abstimmung	⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.
Ermittlung der Ergebnisse	Art. 27 Die Ergebnisse der Wahlen werden durch die Abstimmungs- und Wahlkommission ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich diese am Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem

¹⁵ Fassung vom 03.12.2011.

¹⁶ Fassung vom 03.12.2011.

geeigneten Raum. Sie führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.¹⁷

Ungültige Wahlzettel **Art. 28**¹ Wahlzettel, die nicht von der Kommission abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen **Art. 29**¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

Streichungen **Art. 30**¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 29 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Zusatzstimmen **Art. 31**¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.

² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

¹⁷ Fassung vom 03.12.2011.

³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

Ermittlung

Art. 32 ¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt die Abstimmungs- und Wahlkommission zunächst: ¹⁸

- Die Kandidatenstimmen,
- die Zusatzstimmen,
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
- die Gesamtzahl aller Parteistimmen.

Verteilzahl

² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.

Erste Verteilung

³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wieviele Sitze jeder Liste zukommen.

Weitere Verteilung

Art. 33 ¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.

² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.

Verteilung in Listenverbindungen

Art. 34 ¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.

² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 32 Abs. 3 und Art. 33 verteilt.

¹⁸ Fassung vom 03.12.2011.

Gewählte	<p>Art. 35 ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.</p> <p>² Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute.</p>
Gebietsanspruch für Schulkommissionsmitglieder, Ausnahme	<p>Art. 36 ...¹⁹</p>
Bekanntgabe der Ergebnisse	<p>Art. 37 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Wahlgangs durch Anschlag bei der Gemeindeverwaltung und auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.</p>
Erwahrung	<p>² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindewahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– keine Mängel zu beheben sind,– durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und– die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Veröffentlichung	<p>³ Die erwarteten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht. ²⁰</p>
Wahlanzeige	<p>⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.</p>
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	<p>Art. 38 ¹ Jedes Mitglied der Abstimmungs- und Wahlkommission oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Wahlzettel nachzuprüfen.²¹</p> <p>² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.</p> <p>³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Wahl zur Kenntnis gelangen.</p> <p>⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Wahlgangs.</p>

¹⁹ gestrichen am 03.12.2011.

²⁰ Fassung vom 03.12.2011.

²¹ Fassung vom 03.12.2011.

- Wahlprotokoll **Art. 39** ¹ Die Abstimmungs- und Wahlkommission erstellt über jeden Wahlgang ein Protokoll. ²²
- ² Das Protokoll muss enthalten:
- Das Datum und den Zweck der Wahl,
 - die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
 - die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
 - die Stimmbeteiligung,
 - die Zahl der leeren und ungültigen Wahlzettel,
 - die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Wahlzettel,
 - allfällige Bemerkungen der Wahlkommission,
 - die eingereichten Listen,
 - die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
 - die Kandidatenstimmen jeder Liste,
 - die Zusatzstimmen jeder Liste,
 - die Parteistimmen jeder Liste,
 - die leeren Stimmen,
 - die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
 - die Verteilzahl,
 - die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
 - die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.
- ³ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär der Wahlkommission zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.
- Aufbewahrung
Wahlmaterial **Art. 40** ¹ Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.
- ² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material.
- Ersatzwahl **Art. 41** Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den nachstehenden Bestimmungen durchzuführen.

²² Fassung vom 03.12.2011.

Ersatzleute

Art. 42¹ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste.

² Vorbehalten bleibt der Gebietsanspruch gemäss Art. 36. Weist die betreffende Liste keinen Ersatzkandidaten auf, mit dem der Gebietsanspruch gewahrt wird, kommt das Verfahren der Ergänzungswahl zur Anwendung.

³ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.

Ergänzungswahl

Art. 43¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens sechs der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

⁴ Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so wird das Vorschlagsrecht für alle Stimmberechtigten frei. Der freie Sitz wird an der nächsten Gemeindeversammlung gemäss den Bestimmungen der GO (Art. 41 ff) neu besetzt.

Urnenabstimmungen²³

Abstimmungstage

Art. 44¹ Die Abstimmungstage werden vom Gemeinderat so angesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Abstimmungen fallen.

²³ ganzer Abschnitt eingefügt am 03.12.2011

Stimmzettel	<p>Art. 45 ¹ Die Stimmzettel der Gemeindeurnenabstimmung müssen sich farblich von den Stimmzetteln gleichzeitig stattfindender eidgenössischer oder kantonaler Abstimmungen unterscheiden.</p> <p>² Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.</p> <p>³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Stimmzettel an.</p>
Stimmrechtsausweise	<p>Art. 46 ¹ Bezüglich der Stimmrechtsausweise für Urnenabstimmungen gelten die Bestimmungen von Art. 22.</p>
Stimmabgabe	<p>Art. 47 Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.</p>
Ungültigkeit einer Abstimmung	<p>Art. 48 Bezüglich Ungültigkeit einer Abstimmung gelten die Bestimmungen von Art. 26 sinngemäss.</p>
Ungültige Stimmzettel	<p>Art. 49 ¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p>² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">- nicht amtlich sind,- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. <p>³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>
Mehrheitsprinzip	<p>Art. 50 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.</p>
Abstimmungsprotokoll	<p>Art. 51 ¹ Die Abstimmungs- und Wahlkommission erstellt über jede Abstimmung ein Protokoll.</p>

² Das Protokoll muss enthalten:

- das Datum und den Zweck der Abstimmung,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimmzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimmzettel
- die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage,
- allfällige Bemerkungen der Kommission

³ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär der Abstimmungs- und Wahlkommission zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Ermittlung, Bekanntgabe und Erhaltung der Ergebnisse

Art. 52 ¹ Für die Ermittlung der Ergebnisse sind die Bestimmungen von Art. 27 sinngemäss anwendbar.

² Die Bekanntgabe und Erhaltung der Ergebnisse richtet sich nach Art. 37.

Verfahren bei Unregelmässigkeiten

Art. 53 Das Verfahren bei Unregelmässigkeiten richtet sich nach Art. 38.

Aufbewahrung Stimmmaterial

Art. 54 Das Stimmmaterial ist gemäss den Vorschriften von Art. 40 aufzubewahren.

Schlussbestimmungen²⁴

Ergänzende Vorschriften

Art. 55 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.

Strafen

Art. 56 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

²⁴ alle Artikel dieses Abschnitts neu nummeriert am 03.12.2011.

Übergangsbestimmung **Art. 57** Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 2005 bis 2008 vom Herbst 2004 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten **Art. 58** ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere das Wahlreglement vom 20.08.1992.

³ Die Änderungen vom 03.12.2011 treten mit den Ausnahmen gemäss Abs. 4 und 5 per 01.01.2012 in Kraft.²⁵

⁴ Die Bestimmungen zur Urnenabstimmung treten mit der Genehmigung der geänderten Gemeindeordnung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.²⁶

⁵ Die Abstimmungskommission und die Wahlkommission nehmen ihre Aufgaben gemäss Reglement über die Urnenwahlen vom 08.08.2002 bis zum Abschluss der Legislatur, d. h. bis Ende 2012, wahr.²⁷

²⁵ eingefügt am 03.12.2011.

²⁶ eingefügt am 03.12.2011.

²⁷ eingefügt am 03.12.2011.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung vom 08.08.2002 nahm dieses Reglement mit 116 zu 6 Stimmen an.

Der Gemeindevizepräsident:
sig.
W. Kohler

Der Gemeindevizepräsident:
sig.
Hp. Rentsch

Auflagezeugnis

Der Gemeindevizepräsident hat dieses Reglement vom 09.07.2002 bis 08.08.2002 in der Gemeindevizepräsidentschaft öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 27 vom 04.07.2002 bekannt.

Wynigen, 14.08.2002

Der Gemeindevizepräsident:
sig.
Hp. Rentsch

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 1

Die Gemeindeversammlung vom 03.12.2011 nahm die Änderungen an.

Der Gemeindeversammlungspräsident Der Gemeindeschreiber

Peter Sommer

Christian Liechti

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 03.11.2011 bis am 02.12.2011 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 27.10.2011 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 10.12.2011

Der Gemeindeschreiber

Christian Liechti

Genehmigungsvermerk